

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Grabungsmeldung - AH3862.17

1. Bei Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel Kanäle und dgl.) wird sich der Versicherer wegen des Fehlens einer entsprechenden Grabungsmeldung einmal pro Kalenderjahr nicht auf den Einwand gem. Art 7.2.1 AHVB berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und der Schaden auf Grund eines bloß fahrlässigen Organisationsverschulden beruht. Der Schaden muss innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt beim Versicherer gemeldet sein.
2. Nicht versichert bleibt jedenfalls,
 - 2.1. das Nichteinholen einer Grabungsmeldung im dichtverbauten städtischen Gebiet
 - 2.2. generelle Nichteinholung einer Grabungsmeldung
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in diesem Versicherungsfall abweichend von B 3.1 EHVB 20 % des Schadens und der Kosten gemäß Art 5.5 AHVB, mindestens EUR 150,00.
4. Die Höchstentschädigung für einen solchen Versicherungsfall beträgt EUR 30.000,00
5. In teilweiser Abänderung des Art 12.1 AHVB kann diese besondere Vereinbarung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.